

Die große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau erläßt aufgrund der §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch folgende

Satzung

§ 1

Die Grundstücke in Neuburg-Maxweiler, Fl.Nr. 632 und 632/4 Gemarkung Bruck, werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches i.V.m. § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in den mit Satzung der Stadt Neuburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1985 festgelegten Innenbereich des Ortsteils Maxweiler einbezogen.

§ 2

Die Einbeziehung der Grundstücke erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben.

§ 3

Für die einbezogenen Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuches wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 4

Der ungehinderte Betrieb zu den zugelassenen Betriebszeiten und eine angemessene Entwicklung im Sinne des Bestandschutzes wird dem südwestlich angrenzenden Reitstall bei ordentlicher Betriebsführung eingeräumt Die für diesen Betrieb üblichen Emissionen sind zu dulden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Ein ausreichender Lärmschutz für neu zu errichtende Gebäude kann voraussichtlich nur erreicht werden, wenn Schlaf- und Ruheräume dieser Gebäude auf der von der Bahnlinie abgewandten Seite der Gebäude angeordnet werden

Neuburg a.d. Donau, 19.Feb. 1997
Stadt Neuburg a.d. Donau


Huniar
Oberbürgermeister

